

Bedingungen für die Entsendung von Service- und Montagepersonal der Schlie Hydraulik Service GmbH

1. Allgemeines

Diese Bedingungen für die Entsendung von Service- und Montagepersonal gelten für alle von uns übernommenen Service- und Montagearbeiten, es sei denn, es wurde im Einzelfall eine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen.

Diese Bedingungen ergänzen unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die zusätzlich gelten.

Nebenabreden bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

2. Arbeitszeit

Die Wochenarbeitszeit beträgt in der Niederlassung Hamburg 37 Stunden und in der Niederlassung Rostock 37 Stunden und verteilt sich wie folgt:

Niederlassung Hamburg:

Montag bis Donnerstag	(7.00-16.00)	8 Stunden
Freitag	(7.00-12.00)	5 Stunden

Niederlassung Rostock:

Montag bis Donnerstag	(7.00-16.00)	8 Stunden
Freitag	(7.00-12.30)	5 Stunden

Die Zeiten kommen auch dann in Anrechnung, wenn aus nicht von uns zu vertretenden Gründen eine kürzere Arbeitszeit eingehalten werden muss. Überstunden werden geleistet, sofern dies erforderlich und vereinbart ist. Einsatz von mehr als 10 Stunden sowie Arbeit an Sonn- und Feiertagen am Einsatzort erfolgt nur in dringenden Ausnahmefällen. Wegezeiten werden wie Arbeitszeiten berechnet, die Kosten dafür hat der Besteller zu bezahlen. Als Arbeitszeit wird auch die Wartezeit sowie die für Zimmersuche und etwaige behördlichen Meldungen notwendige Zeit, soweit dadurch Arbeitszeit entfällt, berechnet. Als Feiertage gelten die am Einsatzort, sowie die am Sitz des Montageunternehmens als gesetzlich bezeichneten. Der Besteller wird die Arbeitszeit des Service-Personals auf dem ihm vorgelegten Formblatt bestätigen.

3. Preise, Preiskorrektur

Wenn kein Festpreis vereinbart ist, oder wenn Zusatzarbeiten zum Festpreisauftrag durchgeführt werden, wird die Vergütung nach Zeitaufwand zu unseren zum Zeitpunkt der Durchführung gültigen Verrechnungssätzen abgerechnet.

Die vereinbarten Beträge verstehen sich ohne Umsatzsteuer, die uns in der gesetzlichen Höhe zusätzlich zu erstatten ist.

Unsere Verrechnungssätze werden aus den derzeitigen Kostenfaktoren ermittelt. Verändern sich diese, so werden die Verrechnungssätze durch das Montageunternehmen entsprechend berichtigt.

4. Reisen, Reisekosten

Die Reisekosten des Montagepersonals (einschl. der Kosten des Transports und der Transportversicherung des persönlichen Gepäcks sowie des mitgeführten und des versandten Werkzeuges) werden nach Aufwand berechnet.

Zu den Reisekosten gehören auch die Kosten für die in der Montagezeit anfallenden Familienheimfahrten sowie Fahrten mit Taxi, Straßenbahn, Omnibus oder Bahn.

Die Fahrten mit den Kundendienstfahrzeugen werden nach den tatsächlichen angefallenen Kilometern und mit dem festgelegten Kilometergeldsatz berechnet. Eventuell anfallende Flüge werden nach Aufwand weiterberechnet.

Die Reisezeit wird wie Arbeitszeit berechnet.

Bei längeren Flugreisen werden max. 12 Stunden pro Kalendertag in Rechnung gestellt, wenn an dem Kalendertag keine weitere Arbeitszeit geleistet wird.

Werden Flüge durch den Besteller gebucht bzw. organisiert, so muss dem Montagepersonal ein Flugticket mit offenem oder terminiertem Rückflug zur Verfügung gestellt werden.

5. Auslösungssätze

Die Auslösung wird je Tag der Abwesenheit vom Stammhaus des Montageunternehmers (einschl. Sonn- und Feiertagen) berechnet. Falls sich im einzelnen erweisen sollte, dass dieser Betrag zum angemessenen Lebensunterhalt und für ein angemessenes Taschengeld nicht ausreicht, werden entsprechend höhere Sätze berechnet.

6. Versicherung

Das Service- und Montagepersonal ist während der Abwesenheit vom Stammhaus weiterhin sozialversichert, da der Lohn des Service- und Montagepersonals weitergezahlt wird.

7. Heimfahrten

Wenn keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden, steht unserem Service- und Montagepersonal wöchentlich (in Westeuropa alle 2 Wochen, außerhalb Westeuropas alle 8 Wochen) eine bezahlte Heimreise zu. Die hierfür anfallenden Kosten werden gemäß unseren Verrechnungssätzen in Rechnung gestellt.

8. Zahlung

Die Montagekosten sind sofort nach Empfang der Rechnung ohne jeden Abzug zu zahlen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Besteller nicht zu. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur insoweit zulässig, als diese von uns anerkannt werden, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Abrechnung der Montagekosten erfolgt nach Baufortschritt bzw. nach beendeter Montage.

9. Mitwirkung des Bestellers

9.1. Der Besteller hat das Montagepersonal bei der Durchführung der Montage auf seine Kosten zu unterstützen und ihm vollen Betriebsschutz wie seiner eigenen Belegschaft zu gewähren.

9.2. Er hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz notwendigen Maßnahmen nach UVV zu treffen. Er hat auch den Montageleiter oder Monteur über bestehende Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Montagepersonal von Bedeutung sind. Er benachrichtigt den Montageunternehmer bei Verstößen des Montagepersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwiderhandelnden im Einvernehmen mit dem Montageleiter den Zutritt zur Montagestelle verweigern.

9.3. Eventuell erforderliche Kommunikationsmittel sind kostenlos zur Verfügung zu stellen oder werden nach Aufwand berechnet.

9.4 Der Besteller hat für die Inbetriebsetzung von Maschinen, Anlagen usw. geeignetes Fachpersonal zu stellen. Das gilt auch für Probelaufe im Zuge von Reparaturarbeiten.

10. Technische Hilfeleistung des Bestellers

Der Besteller ist auf seine Kosten zur technischen Hilfestellung verpflichtet, insbesondere zu:

10.1. Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte (Schweißer, Zimmerleute, Schlosser und sonstige Fachkräfte) in der für die Montage erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit; die Hilfskräfte werden weder als Erfüllungs- noch als Verrichtungsgehilfen für den Montageunternehmer tätig; der Montageunternehmer übernimmt für die Hilfskräfte keine Haftung.

10.2. Vornahme aller Erd-, Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe.

10.3. Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtung und schweren Werkzeuge (z. B. Hebezeuge, Kompressoren, Stellagen usw.) sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe (z. B. Rüstholzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmaterial, Schmiermittel, Brennstoffe, Treibseile und -riemen).

10.4. Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.

10.5. Bereitstellung notwendiger, trockener und verschleißbarer Räume für die mitgebrachten Geräte und Werkzeuge und für das Montagepersonal.

10.6. Transport der Montageteile an den Montageplatz, Schutz der Montageteile und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art. Reinigen der Montageteile.

10.7. Bereitstellung geeigneter diebssicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung) und erster Hilfe für das Montagepersonal, entsprechend der jeweils gültigen Arbeitsstättenverordnung.

10.8. Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, insbesondere der Sicherheitsmaßnahmen, die zur Einregulierung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.

10.9. Entsorgung von Betriebsmedien, Putzlappen, Ölbindemittel, Filterelemente und Verpackungsmaterialien.

10.10. Durchführung von sicherheitstechnischen Maßnahmen zum Schutze des Montagepersonals.

10.11. Die technische Hilfeleistung des Bestellers muss gewährleisten, dass die Montage sofort nach Eintreffen des Montagepersonals beginnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Besteller durchgeführt werden kann. Soweit besondere Unterlagen des Montageunternehmers erforderlich sind, stellt sie dieser dem Besteller rechtzeitig zur Verfügung.

Bedingungen für die Entsendung von Service- und Montagepersonal der Schlie Hydraulik Service GmbH

10.12. Kommt der Besteller seinen Pflichten nicht nach, so ist der Montageunternehmer berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Besteller obliegenden Handlungen an seiner Stelle und auf seine Kosten vorzunehmen. Im übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Montageunternehmers unberührt.

11. Werkzeug, Werkzeughaltung

In den Verrechnungssätzen des Servicepersonals ist die Vorhaltung einer normalen Grundausstattung an Werkzeugen, Geräten und Messinstrumenten enthalten. Sind für die Ausführung der Arbeiten besondere Werkzeuge, Geräte oder Messinstrumente erforderlich, so kann für deren Gestellung je Einsatztag eine Mietpreispauschale berechnet werden.

12. Montagefrist

12.1. Alle Angaben über die Montagefrist sind nur annähernd maßgeblich.

12.2. Wird ausnahmsweise eine Montagefrist als verbindlich bezeichnet, so gilt sie als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Montage zur Abnahme durch den Besteller, im Fall einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme bereit ist.

12.3. Verzögert sich die Montage durch den Eintritt von Umständen, die vom Montageunternehmer nicht verschuldet sind, so tritt eine angemessene Verlängerung der Montagefrist ein; dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem der Montageunternehmer in Verzug geraten ist. Als von dem Montageunternehmer nicht verschuldete Umstände im Sinne dieses Absatzes gelten in jedem Fall auch Streiks und Aussperrungen. Die durch die Verzögerung entstandenen Kosten trägt der Besteller.

12.4 Rechte des Bestellers aus Verzug, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

12.5. Die Gefahr der Montage trägt der Besteller.

13. Abnahme

13.1. Der Besteller ist zur Abnahme der Montage verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt wird und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des montierten Liefergegenstandes stattgefunden hat.

13.2. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Montageunternehmers, so gilt die Abnahme nach Ablauf einer Woche seit Anzeige der Beendigung der Montage als erfolgt.

13.3. Nach Durchführung der Abnahme durch den Besteller ist die Rüge von Mängeln, die bei der vereinbarten Art der Abnahme feststellbar waren, ausgeschlossen, soweit sich der Besteller nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

14. Gewährleistung

14.1. Nach Abnahme der Montage haftet der Montageunternehmer für Mängel der Montage, die innerhalb von 12 Monaten nach Abnahme auftreten.

14.2. Die Gewährleistung beschränkt sich ausschließlich auf durch das Montageunternehmen neu gelieferte Waren sowie vom Montageunternehmen in dessen Werkstätten general-überholte Komponenten. Beistellungen des Kunden sowie verbleibende Komponenten (z.B. bei Reparaturen, Erweiterungen, Umbauten usw.) sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.

14.3. Kommt der Montageunternehmer mit der Nachbesserung in Verzug, so kann der Besteller nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist Minderung der Vergütung verlangen oder von dem betroffenen Teil des Auftrages zurücktreten. Die vorstehenden Rechte bestehen auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Nachbesserung.

14.4. Weitergehende Rechte aufgrund von Mängeln sind ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für vertragliche oder außervertragliche Ansprüche auf Ersatz von Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

14.5. Die Haftung des Montageunternehmers entfällt, wenn der Besteller ohne seine Genehmigung Änderungen oder Instandsetzungen vorgenommen hat.

14.6. Ansonsten gelten die unter Abschnitt VII aufgeführten Bestimmungen unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

15. Ersatzleistung des Bestellers

Werden ohne Verschulden des Montageunternehmers die von ihm gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Transport oder auf dem Montageplatz beschädigt oder geraten sie ohne sein Verschulden in Verlust, so ist der Besteller zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

**Schlie Hydraulik-Service
GmbH**